

**Satzung
des
STADTSENIORENRATS HOLZGERLINGEN e. V.**

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Stadtseniorenrat Holzgerlingen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71088 Holzgerlingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

1. Der Stadtseniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und somit die Förderung der Belange der Seniorinnen und Senioren in Holzgerlingen.

2. Der Stadtseniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Gebiet der Stadt Holzgerlingen ein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Informationen für ältere Menschen über Probleme, Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen in Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder über Veranstaltungen.
- Dialog mit anderen Generationen.
- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Altenarbeit durch ehrenamtlich Tätige.
- Durchführung von Projekten im Bereich Freizeitgestaltung für ältere Menschen.
- Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch auf sozialem, kulturellem, und gesellschaftspolitischem Gebiet.

- Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Öffentlichkeit und staatlichen und kommunalen Behörden, Mitarbeit an Problemlösungen.
3. Der Stadtseniorenrat steht im Kontakt mit Gemeinderat und Verwaltung der Stadt Holzgerlingen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtseniorenrats können werden:
- a) Bürgerinnen und Bürger, die in der Seniorenarbeit tätig oder an der Seniorenarbeit interessiert sind.
 - b) Holzgerlinger Organisationen und Körperschaften, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig oder an der Seniorenarbeit interessiert sind.
 - c) Altenclubs und Altenbegegnungsstätten, Heimbeiräte, sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen mit Sitz in Holzgerlingen.
 - d) Die Stadtverwaltung Holzgerlingen sowie die Gemeinderatsfraktionen. Darüber hinaus können parteipolitisch organisierte Gruppen nicht Mitglied werden.
2. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht einbezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4

Organe

Organe des Stadtseniorenrats sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Stadtseniorenrats Holzgerlingen ist die Mitgliederversammlung.
Natürliche Personen vertreten sich selbst.
Die übrigen Mitglieder werden durch je einen Delegierten oder seinen Stellvertreter vertreten, der sich auf Verlangen legitimieren muss.
Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt die Satzung des Stadtseniorenrats und ihre Änderungen,
 - b) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Stadtseniorenrats,
 - c) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Personen für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - d) sie entscheidet über Beschwerden nach §3,
 - e) sie beschließt über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und genehmigt den Haushaltsplan,

- f) sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - g) sie kann die Auflösung des Stadtseniorenrats beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen.
- a) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.
 - b) Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungs-gemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Abstimmungen finden offen statt. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt.
6. Satzungsänderungen, Abberufungen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Stadtseniorenrats bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a. der/dem Vorsitzenden
 - b. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter
 - c. der/dem Schriftführer
 - d. der/dem Kassierer/in
 - e. bis zu 3 Beisitzern

2. Der Vorstand kann zu einzelnen Vorhaben Projektgruppen bilden, zu denen auch Sachkundige hinzugezogen werden können.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die Vorsitzende sowie ihre/sein Stellvertreter/in.
Jede/jeder vertritt den Verein allein.

§ 7

Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Stadtseniorenrats sollen durch Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt werden.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Stadtseniorenrat erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtseniorenrats Holzgerlingen e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Holzgerlingen. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Altenhilfe zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Stadtseniorenrats am 22.05.2017 beschlossen. Sie tritt sofort nach Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Holzgerlingen, den 02.06.2017

Vorsitzende gez. Margarete Blascheck

Stellvertretender Vorsitzender gez. Gotthilf Frasch